

# **H a u p t s a t z u n g**

## **der Gemeinde Ahlerstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Ahlerstedt in seiner Sitzung vom 14.05.1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)**

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Ahlerstedt“, Landkreis Stade“

(2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harsefeld.

### **§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in dem durch einen silbernen Wellenbalken schräglinks geteilten Schild im oberen blauen Feld ein silbernes vorgeschichtliches Erdhaus und im unteren roten Feld einen silbernen Erdbackofen, der in seiner Öffnung acht silberne Flammen zeigt.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Ahlerstedt, Landkreis Stade“

### **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,-- DM übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,-- DM nicht übersteigt.

#### **§ 4 Verwaltungsausschuß**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 5 Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuß sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

#### **§ 6 Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

#### **§ 7 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuß übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

#### **§ 8 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündigungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Stade“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie im Rathaus der Samtgemeinde und im Gemeindebüro in Ahlerstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ hingewiesen.
- (3) Einladungen zu öffentlichen Ratssitzungen sind in der Tageszeitung „Stader Tageblatt“ mit der Tagesordnung bekanntzumachen.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten am Gemeindebüro in Ahlerstedt, Kakerbecker Str. 2, 21702 Ahlerstedt, zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken
- (5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

### **§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sein, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Hauptsatzung vom 6.4.1973, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.11.1996, aufgehoben.

Ahlerstedt, den 15.05.1997

(Steffens)  
Bürgermeister

(Schlichtmann)  
Gemeindedirektor